



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**
Dr. Christina Meierschitz • DW 119
E-Mail: ch.meierschitz@oear.or.at

**Stellungnahme der
Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, zu dem
Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in
institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen**

GZ: BMEIA-AT.4.36.43/0110-VIII.3/2015

Die ÖAR dankt für die Übermittlung des o.a. Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

A Internationale Aspekte:

Mit Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich dazu verpflichtet, die Grundsätze und Leitlinien der Konvention österreichweit umzusetzen und Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen gleichgestellt mit allen anderen teilhaben zu lassen.

So sind alle Gesetze, Normen und Maßnahmen auch dahingehend zu durchleuchten, ob sie den Prinzipien der UN-BRK entsprechen und für Menschen mit Behinderungen nicht nur nicht benachteiligend sind, sondern ob sie auch gewährleisten, Menschen mit Behinderungen in die Mitte der Gesellschaft zu bringen und Chancengleichheit herzustellen.

Neben den allgemeinen Grundsätzen der UN-BRK sind Art. 24 Bildung und Art. 26 Habilitation und Rehabilitation zu erwähnen, die ein frühestmögliches Intervieren auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken garantieren, damit eine inklusive und chancengleiche Bildung der Kinder erfolgen kann. Ausdrücklich erwähnt wird, dass das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der gehörlosen Menschen mit zu den Maßnahmen zählen, die verpflichtend zu gewähren sind.

Das UN-Komitee für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf hat in seinen Handlungsempfehlungen anlässlich der ersten Staatenprüfung Österreichs dazu festgehalten, dass größere Anstrengungen unternommen werden müssen, um Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe zu unterstützen. Weiter hat es in Übereinstimmung mit der offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache in der Verfassung von Österreich die

Unterstützung von gehörlosen Kindern im Erlernen der Gebärdensprache und somit die Förderung einer inklusiven Bildung von gehörlosen und hörgeschädigten Mädchen und Jungen gefordert, indem im Speziellen die Forderung erhoben wurde, dass verstärkte Bemühungen unternommen werden müssen, um Lehrende mit Behinderungen und Lehrende, die die Gebärdensprache beherrschen, auf den erforderlichen Qualitätsniveaus auszubilden.

B Nationaler Aktionsplan Behinderung:

Der Ministerrat hat am 24. Juli 2012 den „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012 – 2020“ beschlossen. Darin wurde vom Bund gemeinsam mit den Bundesländern beschlossen, dass eine der Zielsetzungen sein muss, dass Kinder mit Behinderungen frühzeitig gefördert werden sollen.

Ebenso erwähnt wird, dass sie am Angebot der öffentlichen und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen teilhaben können (Kindergärten, Kinderhorte). Damit sind alle Fördermaßnahmen miteinzubeziehen und zu gewähren, die dem Ziel der Inklusion und umfassenden Teilhabemöglichkeit von Menschen mit Behinderungen dienen.

C Österreichische Gebärdensprache:

Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) ist eine natürliche, vollwertige, visuell-gestische Sprache mit einer eigenen Grammatik. ÖGS ist seit dem 1. September 2005 in der österreichischen Bundesverfassung verankert und somit offiziell als Sprache anerkannt (Art. 8 Abs. 3).

Zu den Kindern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache brauchen, zählen nicht nur Kinder mit Migrationshintergrund, sondern auch gehörlose und hörbehinderte Kinder. Die Muttersprache von (gehörlosen) Kindern, vor allem dann, wenn die Eltern ebenfalls gehörlos sind, ist die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS).

In Österreich gibt es ca. 8000 bis 10000 gehörlose Menschen.

D Erweiterung der 15a B-VG Vereinbarung:

Alle neuen Theorien über das Lernen haben gezeigt, dass Lernen dann am besten funktioniert, wenn unter anderem ein funktionierendes Kommunikationsmittel zur Verfügung steht.

Rechtzeitig gesetzte und gezielte Förderung ist für den späteren schulischen, beruflichen und sozialen Werdegang des gehörlosen Kindes von größter Wichtigkeit.

Bilingualität, also Gebärdensprache und Deutsch, erhöht die Deutschkompetenz gehörloser Kinder enorm. Empirische Studien belegen, dass Kinder, die ab der Geburt Gebärdensprach-Input hatten, Kindern mit Lautspracherwerb, ohne zeitlichen, inhaltlichen oder Entwicklungsmäßigen Verzögerungen beim Erreichen aller Meilensteine des normalen Spracherwerbs ebenbürtig sind.¹

Altersgemäße Sprachkompetenz und bestmögliche Kommunikationsfähigkeit sind Voraussetzungen für erfolgreichen Unterricht und optimale Lernprozesse. Gehörlose bzw.

¹ "Sprache Macht Wissen", Verena Krausneker und Katharina Schalber, Abschlussbericht des Forschungsprojekts 2006/2007, Sprachenzentrum der Universität Wien,

http://www.univie.ac.at/oegsprojekt/files/SpracheMachtWissen_Nov.pdf

hörbehinderte Kinder müssen derart gefördert werden, dass sie bei Schulbeginn jedenfalls eine Sprache altersgemäß beherrschen.

Die ÖAR fordert daher auch das Recht gehörloser Kinder auf frühestmögliche sprachliche Förderung, sowohl in Gebärdensprache, die wie bereits erwähnt, in vielen Fällen auch ihre Muttersprache ist, als auch der deutschen Sprache in der o.a. Art. 15a B-VG Vereinbarung festzuschreiben, damit sichergestellt wird, dass gehörlosen Kindern Wissen inklusiv im Sinne der UN-BRK vermittelt werden kann. Die ÖAR weist auch darauf hin, dass sie sprachliche Förderung gehörloser Kindern nur in deutscher Lautsprache, keineswegs den aktuellen sprachwissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht.

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass KindergärtnerInnen und FrühfördererInnen, welche mit gehörlosen Kindern arbeiten, umfassend gebärdensprachkompetent sind.

Um das Ziel bestmöglich zu erreichen, müssen Eltern bestmöglich dabei unterstützt werden, sich die sprachlichen Kompetenzen anzueignen, die sie für ihre Kinder brauchen.

Zum Beispiel müssen betroffene Eltern finanziell unterstützt werden, damit diese Gebärdensprachkurse besuchen können (siehe auch das schwedische Fördermodell).

Diese Stellungnahme wird auch an das Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Wege übermittelt.

Wien, am 17.3.2015